



TOP 05

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenregistergesetzes (Beilage 35)

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **24. November 2022**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode!

Die Familienregister wurden – ergänzend zu den sehr viel älteren Tauf-, Trau- und Sterberegistern – in Württemberg durch Generalreskript vom 15. November 1807 eingeführt, da „die Familien=Register den Vortheil einer genauen Uebersicht aller in den Kirchen=Registern enthaltenen Verhältnisse jeder einzelnen Familie gewähren.“

Die Differenzierung der Lebensformen, die religiöse Pluralisierung der Gesellschaft und die gestiegene Mobilität der Bevölkerung haben die Führung der Familienregister in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend erschwert. Hinzu kommt, dass das Informationsbedürfnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer über den Familienverbund teilweise durch das Gemeindegliederverzeichnis befriedigt werden kann. Daher erreichen uns seit geraumer Zeit Forderungen der Kirchenregisterführer, das Familienregister abzuschaffen. In den Ordnungen der Gliedkirchen der EKD werden die Familienverzeichnisse meist nicht mehr vorgesehen; die Verpflichtung zur Führung der Familienverzeichnisse ist noch seltener geworden. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den entsprechenden Richtlinien der EKD: Während die Kirchenbuchordnung vom 11. September 1999 das Familienverzeichnis noch als Option für die Gliedkirchen vorsah, kennt die Kirchenbuchordnung vom 9. Dezember 2016 das Familienverzeichnis nicht mehr.

Zwei Gesetzentwürfe des Oberkirchenrats, die im November 2017 und im November 2018 ausgegeben worden waren, schlugen daher der 15. Evangelischen Landessynode im Zusammenhang mit der Einführung einer Ordnung der Amtshandlung beziehungsweise des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe (*Beilagen 50 und 71*) die Abschaffung des Familienregisters vor. Der diesen Regelungsgegenstand betreffende, im Februar 2019 ausgegebene Gesetzentwurf des Rechtsausschusses (*Beilage 89*) sah dann allerdings keine Veränderung hinsichtlich des Familienregisters mehr vor. Der Oberkirchenrat wertet den bisherigen Verfahrensgang in dieser Sache nicht als grundsätzliches Votum für die Beibehaltung des Familienregisters, sondern als Ablehnung der Verbindung der Einführung der genannten neuen Ordnung mit der Abschaffung des Familienregisters.

Daher – und weil aller guten Dinge drei sind – schlagen wir Ihnen erneut vor, die Vorschrift zur Führung des Familienregisters mit Ablauf des 31. Dezember 2024 zu streichen. Die Übergangsfrist wird für allfällige Änderungen der Kirchenregisterverordnung auf dem Hintergrund der aktuellen Kirchenbuchordnung der EKD benötigt.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.